BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 62/2006

vom 2. Juni 2006

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (nachstehend „Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 35/2006 vom 10. März 2006 geändert ([1]).

(2) Die Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ([2]), berichtigt in ABl. L 201 vom 7.6.2004, S. 1, ist in das Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Entscheidung Nr. 884/2004/EG bezieht sich auf die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ([3]), die Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds ([4]) und die Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt ([5]), die nicht in das Abkommen aufgenommen werden.

(4) Die Entscheidung Nr. 884/2004/EG bezieht sich auf die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze ([6]), hinsichtlich deren die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die transeuropäischen Telekommunikationsnetze beschränkt ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird Nummer 5 (Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wie folgt geändert:

1. Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

   „— **32004 D 0884**: Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1), berichtigt in ABl. L 201 vom 7.6.2004, S. 1."

2. Anpassung h erhält folgende Fassung:

   „in Artikel 8 Absatz 1 ist der Halbsatz ‚und indem sie die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und die Richtlinie 92/43/EWG anwenden' nicht anwendbar."

3. In Anpassung i wird „2.26. Island" durch „2.16. Island" und „2.27. Norwegen" durch „2.17. Norwegen" ersetzt.

4. In Anpassung j wird „3.24. Norwegen" durch „3.16. Norwegen" ersetzt.

([1]) ABl. L 147 vom 1.6.2006, S. 53.
([2]) ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1.
([3]) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
([4]) ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.
([5]) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73.
([6]) ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1.

5. In Anpassung k wird „(Flughäfen)“ durch „(Flughafennetz)“, „6.18 Island“ durch „6.8. Island“ und „6.19. Norwegen“ durch „6.9. Norwegen“ ersetzt.

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Entscheidung Nr. 884/2004/EG, die in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht werden, sind verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Juni 2006 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juni 2006

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
R. WRIGHT

(*) Es wurden keine verfassungsrechtlichen Anforderungen mitgeteilt.